



Bau einer Kupferschmelzanlage der Oman Mining L.C.C. in der Nähe von Soha.

58 Ein Land im Aufbruch: Oman lockt Anleger

Von Holger Ochs ■

Das Sultanat Oman beginnt, seine Wirtschaft zu diversifizieren. Verbesserte Investitionsbedingungen sollen ausländische Investoren ins Land locken, so dass das Land für ausländische Unternehmen zunehmend attraktiver wird. Allerdings gilt es, zahlreiche lokale Besonderheiten zu beachten.

>> **Im Vergleich** zu seinen arabischen Nachbarn steht das Sultanat zwar noch am Anfang der Entwicklung hin zu einer diversifizierten Industrienation. Durch den gezielten Einsatz staatlicher Förderinstrumente für (ausländische) Investoren im Bereich der mittelständischen Industrie, der Entwicklung des Tourismussektors sowie der Gasindustrie, soll die Abhängigkeit vom Faktor Erdöl, der aktuell noch immer 80 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt beiträgt, deutlich reduziert werden. Entsprechend attraktiv ist der Markteintritt für ausländische Unternehmen zu diesem frühen Zeitpunkt, zumal der Konkurrenzdruck im Oman geringer als in den Nachbarstaaten VAE, Bahrain oder Kuwait ist. Durch den Aufbau einer Repräsentanz im Oman können insbesondere die hohen Mietausgaben, Personal- und Lebenshaltungskosten im Nachbarstaat Dubai umgangen wer-

den. Gleichzeitig kann aber auch vom Oman aus ein potenzieller Absatzmarkt von bis zu zwei Milliarden Menschen erschlossen werden.

Komplexe Handelsvertreterregelungen

Ausländischen Firmen stehen zahlreiche Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung zur Verfügung. Die Bandbreite reicht vom reinen Exportgeschäft über die Benennung eines lokalen Handelsvertreters bis zur Gründung einer eigenen Niederlassung.

Im Falle der Zusammenarbeit mit einem omanischen Handelsvertreter ist eine intensive Prüfung des Partners, insbesondere hinsichtlich seiner tatsächlich bestehenden Vertriebskontakte, anzuraten. Das Handelsvertreterrecht im Oman (Law of Commercial Agencies and its Regulations, Royal Decree No. 26/1977) spricht

dem lokalen Vertreter umfangreiche Schutzrechte zu (Abfindung, Schadensersatz, Kündigungsschutz), die dieser im Konfliktfall auch vor den lokalen Gerichten einfordern wird. Bei der Vertragsabfassung ist daher besonderes Augenmerk auf die zahlreichen lokalen Besonderheiten zu legen. Unter anderem ist die Tätigkeit als Handelsvertreter allein omanischen Staatsbürgern oder Gesellschaften erlaubt, die sich mehrheitlich im Besitz omanischer Staatsangehöriger befinden. Besonders wichtig bei der Abfassung des Handelsvertretervertrages sind detaillierte Vereinbarungen hinsichtlich der Exklusivität sowie der Kündigungsrechte. Weiterhin ist zunächst eine regionale Begrenzung der Tätigkeit des Handelsvertreters anzuraten.

Alternative Repräsentanzbüro

Unternehmen, die zwar mit eigenem Personal in der Region tätig sein wollen, zunächst aber auf die Gründung einer (Tochter-)Gesellschaft verzichten möchten, steht als Option die Eröffnung eines Repräsentanzbüros zur Verfügung. Über dieses Repräsentanzbüro darf die ausländische Gesellschaft allerdings weder Waren exportieren, importieren noch selbst produzieren. Auch ist es dem Repräsentanzbüro nicht gestattet, Handel zu betreiben. Vielmehr beschränken sich die typischen Tätigkeitsfelder eines Repräsentanzbüros auf die Prüfung der Marktlage, die Etablierung erster Kontakte zu potenziellen Geschäftspartnern sowie die Unterstützung/Koordination lokaler Handelsvertreter.

Besonderheiten bei Unternehmensgründungen im Oman

Das Gesellschaftsrecht des Oman (Commercial Company Law und Commercial Registration Law) kennt insgesamt sieben Unternehmensformen. In der Praxis entscheidet sich jedoch die überwiegende Mehrheit der ausländischen Unternehmen für die Gründung einer Limited Liability Company (LLC). Die LLC hat den Status einer juristischen Person und entspricht im Wesentlichen der deutschen GmbH, u.a. ist die Haftung auf die eingebrachte Stammeinlage begrenzt. An einer LLC müssen mindestens zwei und dürfen maximal 40 (natürliche oder juristische) Personen beteiligt sein. Das Stammkapital einer LLC beträgt grund-

sätzlich mindestens 20.000 Omanische Rial (RO, ca. 40.000 Euro). Sofern Ausländer beteiligt sind, erhöht sich das minimale Stammkapital auf RO 150.000 (ca. 300.000 Euro).

Die Beteiligungshöhe des ausländischen Unternehmens beträgt grundsätzlich maximal 49 Prozent. Die Mehrheitsbeteiligung muss von einem lokalen Partner (Sponsor) gehalten werden. Nicht zuletzt aufgrund des Beitritts des Oman zur Welthandelsorganisation (WTO) im Oktober 2000, die grundsätzlich ausländerdiskriminierende Regelungen im Wirtschaftsrecht verbietet, sind die omanischen Behörden inzwischen auch bereit eine höhere ausländische Beteiligung – bis zu 65 oder 70 Prozent – zu akzeptieren. Die Möglichkeit, ganz ohne lokalen Partner eine Gesellschaft zu gründen, ist bislang auf wenige Ausnahmefälle begrenzt – wenn nämlich die Investition des ausländischen Unternehmens von wesentlicher Bedeutung für die weitere Entwicklung des Sultanats ist (Beispiel: Infrastrukturmaßnahmen).

Freihandelszone in Planung

Wie in anderen arabischen Staaten bereits erfolgreich praktiziert, hat nunmehr auch der Oman beschlossen, ausländischen Unternehmen zukünftig die Möglichkeit zu geben, Gesellschaftsgründungen in einer sogenannten Freihandelszone durchzuführen. Die »Salalah Free Trade Zone« liegt im Süden des Omans (ca. 950 km entfernt von der Hauptstadt Muskat). Ziel ist, kleine und mittelständische Unternehmen, insbesondere der Handels- und Logistikbranche, dort anzusiedeln. Mit der Fertigstellung der Freihandelszone ist Anfang 2006 zu rechnen.

In der Salalah Freihandelszone können ausländische Unternehmen alle Gesellschaftsanteile ohne Beteiligung eines lokalen Sponsors halten

Regierungsviertel in Maskat, Oman.

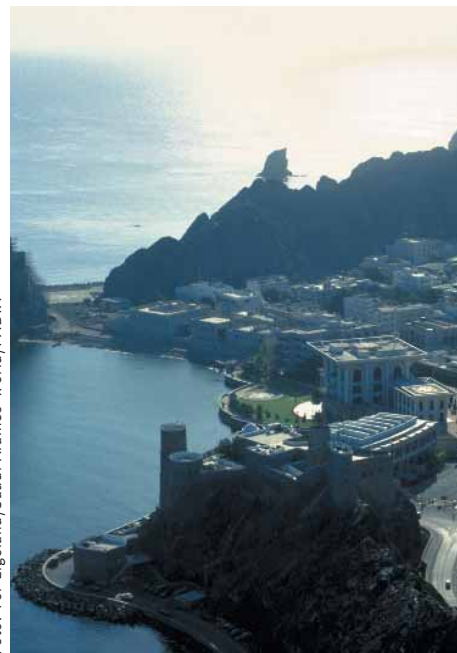


Foto: Tor Eigeland/Saudi Aramco World/PADIA

(100-per-cent foreign ownership). Als weitere Investitionsanreize gilt eine generelle Körperschaftsteuerfreiheit sowie die Zusicherung der freien Transferierbarkeit der Unternehmensgewinne.

Steuerliche Rahmenbedingungen weiter verbessert

Zur Förderung insbesondere ausländischer Investitionen wurde im Oman im Jahr 2004 der Steuersatz auf Unternehmensgewinne deutlich gesenkt. Der Körperschaftsteuersatz beträgt nun einheitlich 12 Prozent. Davon abweichend unterliegen Niederlassungen ausländischer Firmen einem gewinnabhängig gestaffelten Steuersatz: bei einem Jahresgewinn ab:

- 5.000 bis 18.000 RO: 5 %
- bis 35.000 RO: 10 %,
- bis 55.000 RO: 15 %,
- bis 75.000 RO: 20 %
- bis 100.000 RO: 25 %
- über 100.000 RO: 30 %

Steuerfrei bleiben die Gewinne der Niederlassungen von Firmen aus Staaten des Golf-Kooperationsrates, dem neben dem Oman noch Bahrain, Kuwait, Katar, Saudi Arabien und die VAE angehören.

Doppelbesteuerungsabkommen in Aussicht

Neben den lokalen Bestimmungen müssen deutsche Unternehmen auch die deutschen Steuerregelungen in ihrer Planung berücksichtigen.

Gewinne, die ausländische Unternehmen im Oman erzielen, unterliegen aufgrund des Welteinkommensprinzips grundsätzlich der deutschen Besteuerung. Ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wie beispielsweise mit den VAE oder Kuwait, existiert mit dem Oman bislang nicht. Daher unterliegen die im Oman erzielten Einkünfte der vollen Besteuerung in Deutschland. Die im Oman entrichteten Steuerzahlungen können auf die deutsche Steuerlast angerechnet werden.

Die Verhandlungen zwischen dem Oman und Deutschland hinsichtlich des Abschlusses eines DBA sind bereits seit längerem abgeschlossen, doch ist bislang nicht festgelegt, wann dieses in Kraft tritt. <<

Kontakt:

Holger Ochs
Geschäftsführer Balance AG Dubai FZ-LLC
Mitglied der »Balance Consulting Group«
Nägelsbachstraße 49c, 91052 Erlangen
Tel.: 09131-89150, ochs@balance.ag
www.balance.ag · www.balance-dubai.com

KURZ BELEUCHTET

- + Zahlreiche Betätigungsmöglichkeiten für ausländische Firmen
- + Weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen
- Doppelbesteuerungsabkommen noch nicht in Kraft